

## **EMAG Software as a Service (SaaS) Bedingungen (Stand: August 2021)**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Software as a Service (SaaS) Bedingungen gelten für die Bereitstellung und Online-Nutzung von Softwareanwendungen als Software as a Service der EMAG GmbH & Co. KG, Austraße 24, 73084 Salach, oder des im Bestellschein genannten Unternehmens der EMAG-Gruppe („**EMAG**“) durch den Kunden über das Internet („**Service**“).
- 1.2. Werden ergänzende Dienstleistungen (z.B. Beratungen, Schulungen) im Zusammenhang mit den Services erbracht, sind diese Gegenstand separater vertraglicher Vereinbarungen. Auf solche Dienstleistungen finden die Allgemeinen Service-Bedingungen Anwendung. Wird dem Kunden lokal bzw. im Verantwortungsbereich des Kunden installierte und betriebene Software (On-Premise Software) durch EMAG vorübergehend oder dauerhaft überlassen, finden auf diese die Allgemeinen Lizenzbedingungen zur Überlassung von Softwareprodukten Anwendung.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis von EMAG, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4. Diese Software as a Service (SaaS) Bedingungen gelten auch für spätere Service Releases (Updates) und Major Releases (Upgrades), die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht bei Bereitstellung der jeweiligen späteren Version oder Erweiterung abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- 1.5. Das Angebot von EMAG richtet sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 Abs. 1 BGB, d.h. natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

### **2. Bereitstellung der Services**

- 2.1. EMAG stellt dem Kunden ab dem vereinbarten Zeitpunkt für die im Bestellschein vertraglich oder der Produktbeschreibung bestimmte Dauer die Services über das Internet zur Nutzung im Wege eines SaaS Modells gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung zur Verfügung. Dazu ermöglicht EMAG dem Kunden den

Zugang zu den Services und räumt dem Kunden die dazu notwendigen Nutzungsrechte an den Services gem. Ziffer 3 ein.

- 2.2. EMAG betreibt die Services direkt oder indirekt und ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte (einschließlich verbundene Konzernunternehmen der EMAG) als Unterauftragnehmer erbringen zu lassen. Die Services sind für den Kunden über das Internet, z.B. via Browser oder App, erreichbar.
- 2.3. Übergabepunkt für die vertraglichen Leistungen von EMAG ist der Routerausgang der von EMAG genutzten Rechenzentren zum Internet. Die Anbindung des Kunden an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Kunden erforderlichen Infrastruktur, insbesondere Hard- und Software ist nicht Gegenstand dieser Software as a Service (SaaS) Bedingungen.
- 2.4. Für den Zugriff und die Nutzung der Services wird EMAG dem Kunden die notwendigen Zugangsdaten übermitteln. Sollte für den Service ein Benutzerkonto erforderlich sein, so wird EMAG dieses Benutzerkonto für den Kunden nach Vertragsschluss bereitstellen. Das Vertragsverhältnis über das Benutzerkonto und die Zugangsdaten sind nicht übertragbar. Der Kunde haftet für alle unter seinem Benutzerkonto vorgenommenen Handlungen.
- 2.5. EMAG hält ab dem vereinbarten Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung der Services für die vom Kunden an die Services übertragenen Kundendaten für die Dauer des Vertragsverhältnisses Speicherplatz im vereinbarten Umfang bereit, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung der Services erforderlich ist.
- 2.6. EMAG wird die Services im Rahmen der technischen Möglichkeiten in der jeweils aktuell angebotenen Version bereitstellen, sofern die Aktualisierung der Serviceversion – unter Berücksichtigung der Interessen von EMAG – für den Kunden zumutbar ist. EMAG wird den Kunden auf eine Änderung der eingesetzten Services rechtzeitig hinweisen, sofern dies Auswirkungen auf die vereinbarte Funktionalität hat.
- 2.7. EMAG speichert die Kundendaten während der Dauer des Vertragsverhältnisses und sichert diese Daten regelmäßig. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen des Kunden ist allein der Kunde verantwortlich.

### **3. Nutzungsrecht**

- 3.1. EMAG räumt dem Kunden ein auf die Dauer des Nutzungsvertrages beschränktes, einfaches, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, Recht ein, die Services im Rahmen der vertraglich vereinbarten Funktionalitäten gemäß der Servicebeschreibung für eigene Unternehmenszwecke zu nutzen. Soweit während der Vertragslaufzeit neue Versionen, Updates oder Upgrades der Services durch EMAG bereitgestellt werden, so gilt hierfür ebenfalls das vorgenannte Nutzungsrecht.
- 3.2. Der Kunde ist berechtigt, die zur Verfügung gestellte Online Dokumentation unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für Zwecke der Vertragsdurchführung in angemessener Anzahl zu vervielfältigen.
- 3.3. Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 3.1 gilt nur für das im Bestellschein vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Services verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung wird das Nutzungsrecht ausschließlich für das Land eingeräumt, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.
- 3.4. Der Kunde darf die Services nur zu eigenen Zwecken und für solche Unternehmen einsetzen, die mit ihm i.S. der §§ 15 ff. AktG verbunden sind.
- 3.5. Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist die Einräumung des Nutzungsrechts an die Zahlung der vertraglich geschuldeten und fälligen Vergütung gebunden.
- 3.6. Der Kunde darf die Services nur vervielfältigen, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung der Services notwendig ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden der Services in den Arbeitsspeicher, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern der Services auf lokalen Datenträgern der vom Kunden eingesetzten Hardware.
- 3.7. Über die Zwecke dieser Software as a Service (SaaS) Bedingungen hinaus ist der Kunde nicht berechtigt, die Services oder andere als seine eigenen Daten zu nutzen, zu vervielfältigen, herunterzuladen oder Dritten die Services entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zur Verfügung zu stellen oder außerhalb des vereinbarten Nutzerkreises zugänglich zu machen. Jede Veränderung der Services durch den Kunden führt zum Verlust der Mängelansprüche nach Ziffer 8.

- 3.8. Die in den Services der EMAG zum Einsatz kommenden Open Source Software Komponenten werden in der Servicebeschreibung oder den Services selbst dargestellt, wenn eine notwendige Verpflichtung durch Bedingungen der Open Source Software besteht.

#### **4. Verfügbarkeit**

- 4.1. Die Services stehen an sieben Tagen die Woche jeweils 24 Stunden zur Verfügung ("Betriebszeit"). Die durchschnittliche Verfügbarkeit während der Betriebszeiten beträgt 95 % im Jahresmittel. Während der übrigen Zeiten ("Wartungszeiten") können die Services dennoch, ggf. mit Unterbrechungen und Einschränkungen, verfügbar sein. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Nutzung während Wartungszeiten.
- 4.2. Stehen die Services im Falle von geplanten Wartungsarbeiten nicht zur Verfügung, wird EMAG den Kunden hierüber rechtzeitig in Textform (§ 126b BGB) informieren.

#### **5. Datenspeicherung**

- 5.1. Die Speicherung von Daten des Kunden ist Voraussetzung für die Nutzung der Services. Der Kunde räumt EMAG hiermit das dauerhafte, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, nichtausschließliche Recht an diesen Daten ein (einschließlich des Rechts, diese zu modifizieren und zu vervielfältigen) um
- (i) EMAG die Erbringung der Services zu ermöglichen,
  - (ii) die zur Verfügung gestellten Services zu analysieren und zu verbessern und
  - (iii) weitere Services zu entwickeln.
- 5.2. Für den Fall, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die Bestimmungen aus Ziffer 14 ergänzend Anwendung.

#### **6. Mitwirkungspflichten**

- 6.1. Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen von EMAG ist davon abhängig, dass die vom Kunde eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Arbeitsplatzrechner, Router, Datenkommunikationsmittel etc., den technischen

Mindest-Anforderungen an die Nutzung der aktuell angebotene Version der Services entsprechen und die vom Kunde zur Nutzung der Services berechtigten Nutzer mit der Bedienung der Services vertraut sind.

- 6.2. Der Kunde wird auf eigene Kosten die Datenverbindung über das Internet zwischen den von ihm zur Nutzung vorgesehenen Arbeitsplätzen und dem von EMAG definierten Datenübergabepunkt herstellen. EMAG ist berechtigt, den Datenübergabepunkt jederzeit neu zu definieren, sofern dies erforderlich ist, um eine reibungslose Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden zu ermöglichen. Der Kunde wird in diesem Fall eine Verbindung zu dem neu definierten Übergabepunkt herstellen. EMAG übernimmt keine Verantwortung für eine Beeinträchtigung der Übermittlung oder des Zugriffs auf Daten außerhalb des Einflussbereichs von EMAG (z.B. Störungen des Internets oder der DNS-Server oder bei Störungen, die durch den Anbieter der Speicherkapazität, den Internetanbieter, den Netzbetreiber, etc. zu vertreten sind).
- 6.3. Der Kunde testet die Services vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Services, die er im Rahmen der Gewährleistung erhält.
- 6.4. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten und sicher vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte aufzubewahren, so dass ein Missbrauch der Daten durch Dritte für den Zugang unmöglich ist. Sämtliche Kennwörter sind vom Kunden unverzüglich in nur ihm bekannte Kennwörter zu ändern. EMAG ist für die Folgen eines Missbrauchs der Benutzerpasswörter nicht verantwortlich.
- 6.5. Sobald der Kunde Anzeichen dafür hat, dass die Nutzungs- und Zugangsberechtigungen von einem Dritten unrechtmäßig erlangt wurden oder missbraucht werden könnten, ist der Kunde verpflichtet, EMAG unverzüglich hiervon über E-Mail ([service.global@emag.com](mailto:service.global@emag.com)) zu informieren.
- 6.6. Soweit EMAG über die Bereitstellung der Services hinaus weitere Leistungspflichten mit dem Kunden vereinbart, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.
- 6.7. Der Kunde wird die Services in keiner Weise missbräuchlich nutzen oder nutzen lassen, insbesondere keine rechtswidrigen Inhalte übermitteln. Der Kunde wird

auch jeden Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von EMAG betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze von EMAG unbefugt einzudringen. Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Mitwirkungspflichten.

- 6.8. Der Kunde wird bei der Nutzung der Services sowie der vertragsgegenständlichen Leistungen geltendes Recht beachten, insbesondere alle anwendbaren Gesetze und Rechtsnormen. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, Daten oder Inhalte einzustellen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen, fremde Schutz oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen.
- 6.9. EMAG ist zur Sperre der Nutzung der Services und des Speicherplatzes berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Kundendaten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte EMAG davon in Kenntnis setzen. EMAG wird den Kunden über die Sperre und den Grund hierfür benachrichtigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht einer Rechtsverletzung widerlegt ist.
- 6.10. Unbeschadet der Verpflichtung von EMAG zur Datensicherung gemäß Ziffer 2.7 wird der Kunde die an EMAG übermittelten Daten und Inhalte regelmäßig und gefahrenstprechend sichern und eigene Sicherungskopien erstellen, um bei Verlust der Daten und Informationen deren Rekonstruktion zu gewährleisten, insbesondere wird er von EMAG ggf. zur Verfügung gestellte Möglichkeiten nutzen, seine Daten in seinem originären Verantwortungsbereich zu sichern. Der Kunde wird vor Versendung der Daten und Informationen diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.

## **7. Vergütung, Zahlungsbedingungen**

- 7.1. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus den im Bestellschein genannten Preisen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, besteht die Vergütung in einer jährlichen Servicegebühr.

- 7.2. Die Servicegebühr versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.3. Die Vergütung ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt.
- 7.4. EMAG behält sich sämtliche Rechte an den Services bis zum Eingang aller fälligen Zahlungen aus dem vorliegenden Vertrag vor.
- 7.5. Die Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenforderungen ist nicht zulässig, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **8. Mängelansprüche**

- 8.1. Der Kunde wird EMAG Fehler der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) melden und dabei reproduzierbar angeben, wie und unter welchen Umständen der Fehler bzw. der Mangel auftritt. Der Kunde wird EMAG bei der Fehlersuche durch Überlassung geeigneter Dokumentation aktiv unterstützen und insbesondere alle weiteren notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die EMAG zur Analyse und Beseitigung des Mangels benötigt. Stellt sich nach Prüfung einer Mängelrüge durch EMAG heraus, dass der Fehler nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von EMAG aufgetreten ist, kann EMAG dem Kunden die Kosten der Prüfung zu den jeweils geltenden Preisen in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass die Störung nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von EMAG aufgetreten ist.
- 8.2. EMAG wird ordnungsgemäß gerügte Mängel an den zu erbringenden Leistungen innerhalb angemessener Frist nach seiner Wahl nachbessern oder erneut erbringen. Beim Einsatz von Software Dritter, die EMAG zur Nutzung durch den Kunden lizenziert hat, besteht die Mängelhaftung in der Beschaffung und Einspielung von allgemein verfügbaren Upgrades, Updates oder Service Packs.
- 8.3. Schlägt die Nacherfüllung aus Gründen, die EMAG zu vertreten hat, auch innerhalb einer vom Kunde gesetzten angemessenen Frist fehl, kann der Kunde die vereinbarte Vergütung anteilig für die Zeit, in der die Services dem Kunden nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung standen mindern. Das Recht der Minderung ist der Höhe nach auf die auf den mangelhaften Leistungsteil entfallene

monatliche Vergütung beschränkt. Das Minderungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, soweit das Minderungsrecht nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist

- 8.4. Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz wegen mangelbehafteter Leistung richten sich nach Ziffer 9 dieser Software as a Service (SaaS) Bedingungen.
- 8.5. Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung der Services nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist. Eine Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs gilt frühestens nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.
- 8.6. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beginnt mit Überlassung der Services an den Kunden.
- 8.7. Die verschuldensunabhängige Haftung wegen anfänglicher Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.

## **9. Haftung**

- 9.1. In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet EMAG Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:
  - (i) bei Vorsatz in voller Höhe,
  - (ii) ebenso bei grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die EMAG eine schriftliche Garantie übernommen hat;
  - (iii) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Der Kunde und EMAG vereinbaren, dass der vertragstypisch vorhersehbare Schaden aus Pflichtverletzungen dieser Vereinbarung maximal dem Wert, der an den EMAG unter dieser Vereinbarung gezahlten Vergütung entspricht. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten bzw. einfachen Erfüllungsgehilfen von EMAG.

- 9.2. Die Haftungsbegrenzungen gemäß Ziffer 9.1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.3. EMAG bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.
- 9.4. Im Übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von EMAG, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch für Aufwendungsersatzansprüche.
- 9.5. Für die Verjährungsfrist gilt Ziffer 8.5 S. 1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass für Ansprüche nach Ziffer 9.1 lit. (i) und Ziffer 9.2 die gesetzliche Verjährungsfrist gilt. Die Verjährungsfrist gem. Satz 1 beginnt mit dem in § 199 Abs. 1 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

## **10. Geheimhaltung und Datenschutz**

- 10.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) der jeweils anderen Partei, von denen sie im Rahmen der Vertragsdurchführung Kenntnis erlangen, streng vertraulich zu behandeln und nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre in den Projekten beteiligten Mitarbeiter sowie ggf. Dritte entsprechend vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten. Auf Anforderung sind diese Geheimhaltungsvereinbarungen der anderen Partei vorzulegen. Die Vertragsparteien werden zur Geheimhaltung der Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen treffen.
- 10.2. Werden von einer öffentlichen Stelle Informationen verlangt, die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei berühren, so ist diese Partei unverzüglich und, wenn möglich, noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.
- 10.3. Die Rechte und Pflichten in Ziffer 10.1 und Ziffer 10.2 werden von der Vertragsbeendigung nicht berührt. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei auf deren Verlangen bei Vertragsbeendigung zurückzugeben oder zu vernichten.

- 10.4. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Geschäftsgeheimnisse, die (i) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren; (ii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind; (iii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; (iv) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind; (v) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (vi) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Geschäftsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrags gestattet ist.
- 10.5. Die Parteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf die Vertraulichkeit verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 10.6. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes EMAG von Ansprüchen Dritter frei.
- 10.7. Sollte ein Zugriff von EMAG auf personenbezogene Daten des Kunden nicht ausgeschlossen werden können, wird der Kunde mit EMAG eine den Anforderungen des Art. 28 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entsprechende Vereinbarung schließen und EMAG auf dieses Erfordernis schriftlich hinweisen.

## **11. Höhere Gewalt**

Ist die Nichteinhaltung von Fristen durch EMAG auf höhere Gewalt oder andere von EMAG nicht zu vertretende Störungen, z. B. erhebliche Gesundheitsgefahren (z.B. Pandemien und Seuchen, radioaktive Strahlung), Krieg, terroristische Anschläge, Unruhen, ähnliche aktuelle Bedrohungslagen, Arbeitskämpfe, auch

bei Unterlieferanten von EMAG, oder auf behördliche Maßnahmen, wie Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, oder auf Betriebsstörungen zurückzuführen, verlängern sich die Fristen für die Erbringung der Serviceleistung für EMAG für die Dauer der Verhinderung oder ist EMAG wahlweise zum Rücktritt oder Teilrücktritt vom Vertrag berechtigt.

## **12. Export Compliance**

- 12.1. Die Verpflichtung von EMAG, den Pflichten aus dieser Vereinbarung nachzukommen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- 12.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, in vollem Umfang sämtliche einschlägigen nationalen und internationalen Export- und Re-Exportkontrollvorschriften zu beachten. Insbesondere, ohne jedoch das Vorstehende einzuschränken, muss der Kunde sicherstellen, dass die Services und Ableitungen davon nicht (i) entgegen einer anzuwendenden Wirtschaftssanktion oder Exportvorschrift heruntergeladen, exportiert, re-exportiert oder direkt oder indirekt übertragen oder (ii) für einen nach den Exportvorschriften untersagten Zweck verwendet werden oder (iii) an natürliche oder juristische Personen geliefert werden, die ansonsten die Services nicht erwerben, lizenzieren oder nutzen dürften.
- 12.3. EMAG behält sich das Recht vor, die erforderlichen exportrechtlichen Prüfungen vorzunehmen. Auf Verlangen legt der Kunde EMAG unverzüglich die zur Erfüllung seiner Rechtspflichten erforderlichen Informationen vor. Der Kunde stellt EMAG frei und hält EMAG schadlos im Hinblick auf alle Ansprüche, Verfahren, Klagen, Strafzahlungen, Verluste, Kosten und Schäden wegen oder im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen. Der Kunde verpflichtet sich zum Ersatz aller EMAG in diesem Zusammenhang entstehender Schäden und Aufwendungen.
- 12.4. Diese Bestimmungen aus Ziffer 12 gelten über jede Art der Vertragsbeendigung dieser Software as a Service (SaaS) Bedingungen, gleich aus welchem Grund, hinaus fort.

### **13. Preisanpassung und Abänderungsvorbehalt des Service und dieser Nutzungsbedingungen**

- 13.1. EMAG ist berechtigt, die jährliche Servicegebühr mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum Beginn eines Vertragsjahres, erstmals zum Ablauf der 12-monatigen Mindestvertragslaufzeit, zum Ausgleich von Kostensteigerungen (insbesondere Personal-, Material-, Energiekosten oder entgeltliche Vorleistungen) bzw. im Rahmen der allgemeinen Erhöhung der Servicepreise für die Services anzupassen. Sofern die Erhöhung mehr als 5 % gegenüber der zuletzt gezahlten jährlichen Servicegebühr beträgt, ist der Kunde berechtigt, die Services zum Beginn des neuen Vertragsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Preisanpassung zum Beginn des neuen Vertragsjahres wirksam. EMAG wird den Kunden bei Ankündigung der Anpassung auf diese Konsequenz hinweisen.
- 13.2. EMAG behält sich vor, diese Software as a Service (SaaS) Bedingungen sowie die Services jederzeit mit Wirksamkeit auch innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse an geänderte rechtliche oder technische Bedingungen, API-Kompatibilität oder im Hinblick auf Weiterentwicklungen des Services oder des technischen Fortschritts anzupassen, wobei die wesentlichen Funktionalitäten des Service erhalten bleiben.
- 13.3. Über derartige Änderungen wird der Kunde mindestens 30 Kalendertage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen per E-Mail in Kenntnis gesetzt, sofern mit der Anpassung eine Beschränkung in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten oder sonstige nicht nur unerhebliche Nachteile (z.B. Anpassungsaufwand) einhergehen. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung widerspricht und die Inanspruchnahme des Service auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist fortsetzt, so gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs wird das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. EMAG ist berechtigt, im Falle eines Widerspruchs das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zu kündigen. In der Änderungsmitteilung wird der Kunde auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folgen hingewiesen.

#### **14. Laufzeit und Kündigung**

- 14.1. Das Nutzungsrecht wird für die im Bestellschein angegebene Mindestlaufzeit eingeräumt. Sofern im Bestellschein nicht abweichend geregelt, beträgt die Mindestlaufzeit zwölf (12) Monate. Die Laufzeit verlängert sich, sofern es nicht von einer der Parteien zum jeweiligen Ende der Laufzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird, automatisch um weitere zwölf (12) Monate. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.2. Sofern der Kunde das Entgelt für die Servicenutzung in Gestalt der Jahresgebühr für das Folgejahr zum vereinbarten Fälligkeitstermin nicht vollständig bezahlt hat, erlischt das Nutzungsrecht und die Nutzung der Services durch den Kunden wird gesperrt. Unter der Voraussetzung, dass das fällige Entgelt für die Servicenutzung (einschließlich etwaiger Verzugszinsen und Mahngebühren) nach Mahnung vollständig bezahlt wird, wird EMAG die Services auf Anforderung des Kunden wieder zur Nutzung freigeben.
- 14.3. Im Falle einer schuldhaften Verletzung der Bestimmungen dieser Software as a Service (SaaS) Bedingungen durch den Kunden ist EMAG zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, es sei denn, die Verletzung und deren Folgen sind nur unwesentlich. Ein Anspruch des Kunden auf Rückerstattung der für die Services gezahlten Vergütung besteht in diesem Fall nicht. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen durch EMAG bleibt vorbehalten.
- 14.4. Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung von EMAG gemäß Ziffer 14.3 erlischt das Nutzungsrecht des Kunden an den Services.

#### **15. Pflichten bei und nach Beendigung des Vertrags**

- 15.1. EMAG wird die Kundendaten einen Monat nach Beendigung des Vertrages von allen Systemen der EMAG löschen, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
- 15.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kundendaten rechtzeitig vor Beendigung des Vertrages, bzw. Ablaufes der vorgenannten Frist, eigenverantwortlich zu exportieren und zu sichern. Auf Wunsch des Kunden wird EMAG den Kunden gegen angemessene Vergütung hierbei unterstützen.

## **16. Schlussbestimmungen**

- 16.1. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Software as a Service (SaaS) Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten diese Software as a Service (SaaS) Bedingungen Lücken enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, auf eine wirksame Vereinbarung hinzuwirken, die der nichtigen oder fehlenden Vereinbarung, hätten die Vertragsparteien deren Nichtigkeit oder Fehlen gekannt, wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 16.2. Nebenabreden zu diesen Software as a Service (SaaS) Bedingungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Software as a Service (SaaS) Bedingungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- 16.3. Diese Software as a Service (SaaS) Bedingungen und sämtliche Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 16.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den EMAG Software as a Service (SaaS) Bedingungen ist der Sitz der EMAG GmbH & Co. KG, Austraße 24, 73084 Salach, oder der Sitz des im Bestellschein genannten Unternehmens der EMAG-Gruppe. EMAG ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.
- 16.5. Diese Software as a Service (SaaS) Bedingungen wurden in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt; im Falle von Abweichungen geht die deutsche Fassung vor.